



2025-0.780.468-3-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, wird festgestellt, dass die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (FN 189730s) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „krone.TV“ die Bestimmung des § 29 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie es unterlassen hat, der KommAustria binnen der aufgetragenen Frist von zwei Wochen Aufzeichnungen folgender im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „krone.TV“ bereitgehaltener Sendungen vorzulegen:
 - a. „Video zeigt Amok-Horror“,
 - b. „Video zeigt, wie Jugendliche um ihr Leben rennen“ sowie
 - c. „KRONE.TV-NEWS-SHOW – Amok-Täter von Graz ++ Zölle für Ukraine-Importe“.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.08.2025 forderte die KommAustria die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (im Folgenden: Mediendienstanbieterin) gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Aufzeichnungen der Sendungen „Video zeigt Amok-Horror“, „Video zeigt, wie Jugendliche um ihr Leben rennen“ und „KRONE.TV-NEWS-SHOW – Amok-Täter von Graz ++ Zölle für Ukraine-Importe“ des Abrufdienstes „krone.TV“ vorzulegen.

Dieses Schreiben wurde der Mediendienstanbieterin am 14.08.2025 zugestellt.

Mit Schreiben vom 08.09.2025 übermittelte die Mediendienstanbieterin Log-Daten der ersten beiden angeführten Videos. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass das Video „Video zeigt Amok-Horror“, abrufbar unter <https://www.krone.at/3808844>, am 10.06.2025 um 11:29 Uhr in den Artikel reingehängt und um 14:08 Uhr entfernt bzw. durch ein neues, umgeschnittenes Video ersetzt worden sei. Das Video „Video zeigt, wie Jugendliche um ihr Leben rennen“, abrufbar unter <https://www.krone.at/3809130>, sei am 10.06.2025 von 13:00 Uhr bis 18:34 Uhr online gewesen und durch ein neues, umgeschnittenes Video ersetzt worden. Das dritte Video, die Sendung „KRONE.TV-NEWS-SHOW – Amok-Täter von Graz ++ Zölle für Ukraine-Importe“ unter <https://www.krone.at/3811052> sei am 11.06.2025 um 18:17 Uhr online gestellt worden und bis heute abrufbar. Aufzeichnungen der angeforderten Videos wurden nicht vorgelegt.

In weiterer Folge leitete die KommAustria mit Schreiben vom 13.10.2025 ein Rechtsverletzungsverfahren aufgrund des Verdachts der Verletzung der Auskunftspflicht gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G ein und gab der Mediendienstanbieterin Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 13.10.2025 verwies die Mediendienstanbieterin auf ihr Schreiben vom 08.09.2025 und legte dieses nochmal vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Mediendienstanbieterin

Die Mediendienstanbieterin (FN 189730s) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

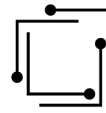
Sie ist Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „krone.tv“, abrufbar unter www.krone.at/videos (KOA 1.950/11-057).

Weiters ist sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.04.2020, KOA 2.135/20-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „KRONE TV“ über Satellit für die Dauer von 10 Jahren beginnend ab 30.05.2020. Zudem ist sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.04.2020, KOA 4.431/20-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des terrestrisch digitalen Fernsehprogramms „KRONE TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ für die Dauer von 10 Jahren beginnend ab 30.05.2020.

Darüber hinaus ist sie Fernsehveranstalterin des Kabelfernsehprogramms „KRONE TV“ (KOA 1.950/18-161).

2.2. Zur Nichtvorlage von Aufzeichnungen

Mit Schreiben vom 14.08.2025 forderte die KommAustria die Mediendienstanbieterin gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G auf, der KommAustria binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens Aufzeichnungen der Sendungen „Video zeigt Amok-Horror“, „Video zeigt, wie Jugendliche um ihr Leben rennen“



und „KRONE.TV-NEWS-SHOW – Amok-Täter von Graz ++ Zölle für Ukraine-Importe“ des Abrufdienstes „krone.TV“, (jeweils) abrufbar unter www.krone.at/videos, vorzulegen.

Gegenständliches Schreiben der KommAustria hatte (auszugsweise) folgenden Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025 iVm §§ 61 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter.

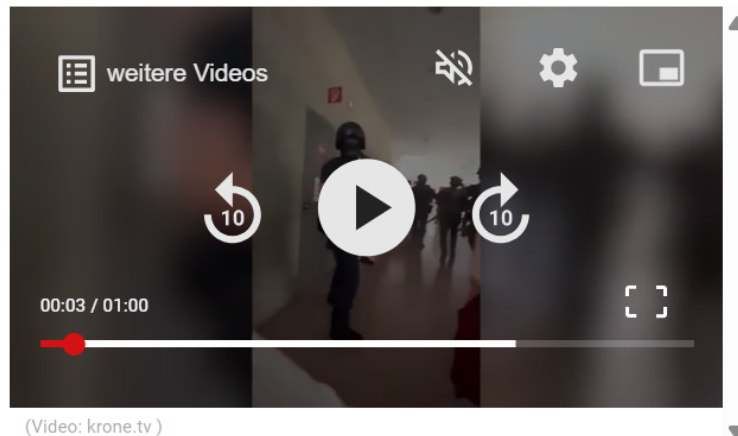
Gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G haben Mediendienstanbieter auf ihre Kosten von allen Bestandteilen ihrer audiovisuellen Mediendienste Aufzeichnungen herzustellen, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des Mediendienstes ermöglichen, und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

Sie werden hiermit gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Aufzeichnungen folgender im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „krone.TV“ zumindest ab 10.06.2025 zum Abruf bereitgehaltenen Sendungen vorzulegen:

- das im Online-Artikel „Amok an Grazer Schule – Täter (21) wollte Rache: Zehn Menschen erschossen“ vom 10.06.2025, abrufbar unter <https://www.krone.at/3808844>, eingebettete Video, das – laut der Videounterschrift „(Video: krone.tv)“ – im Abrufdienst zum Abruf bereitgehalten wurde;*

10. Juni 2025; 13:23

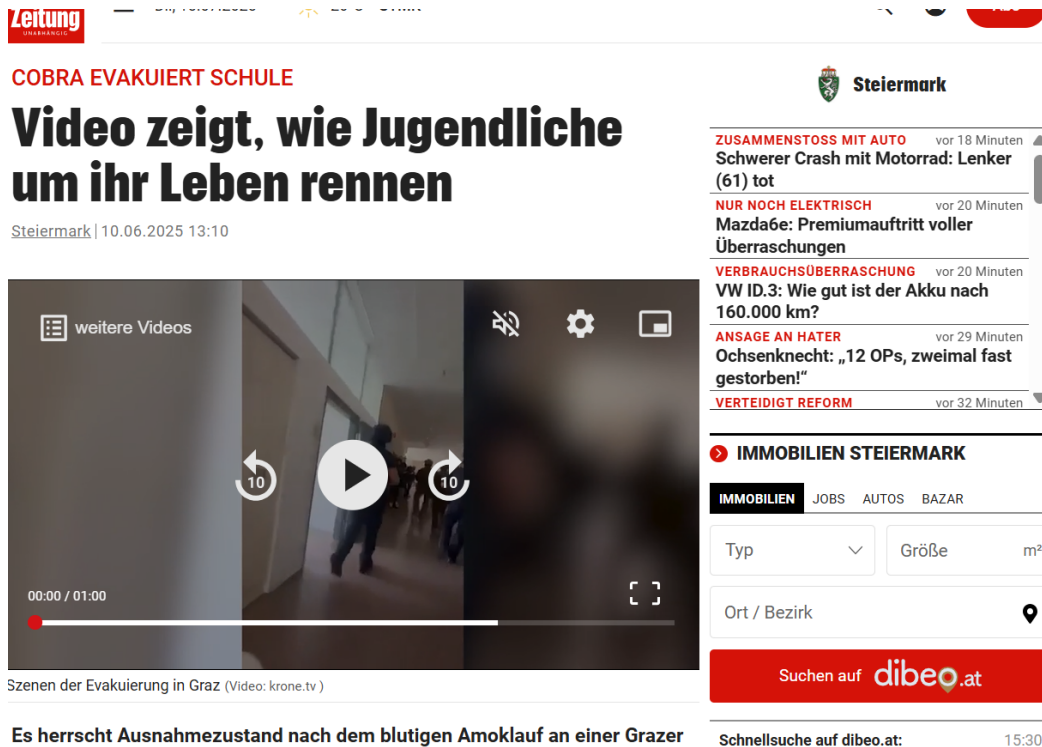
Video zeigt Amok-Horror



Ein [Video](#) aus dem BORG Graz zeigt flüchtende Schülerinnen und Schüler, die von Beamten der Cobra in Sicherheit gebracht werden.

Abbildung 1: Screenshot des Videos im Liveticker, abrufbar unter <https://www.krone.at/3808844#liveticker-entries-anchor-3808968>

- das im Online-Artikel „Cobra evakuiert Schule – Video zeigt, wie Jugendliche um ihr Leben rennen“ vom 10.06.2025, abrufbar unter <https://www.krone.at/3809130>, eingebettete Video, das – laut der Videounterschrift „(Video: krone.tv)“ – im Abrufdienst zum Abruf bereitgehalten wurde, und



- Es herrscht Ausnahmezustand nach dem blutigen Amoklauf an einer Grazer

Schnellsuche auf dibeo.at:

15:30

Abbildung 2: Screenshot des Videos abrufbar unter <https://www.krone.at/3809130>

- die Sendung „KRONE.TV-NEWS-SHOW – Amok-Täter von Graz ++ Zölle für Ukraine-Importe“, die im Abrufdienst unter <https://www.krone.at/3811052> bereitgestellt wird.

Darüber hinaus werden Sie ersucht, binnen ebendieser Frist die Bereitstellungsdauer der gegenständlichen Videos (etwa mit Hilfe von Protokollen des Content-Management-Systems bzw. Serverprotokollen oder Logfiles) zu belegen.

[...]

Mit Schreiben vom 08.09.2025 übermittelte die Mediendienstanbieterin die Log-Daten zu den Sendungen „Video zeigt Amok-Horror“ und „Video zeigt, wie Jugendliche um ihr Leben rennen“. Darüber hinaus teilte die Mediendienstanbieterin unter Anführung von Links (nämlich „<https://www.krone.at/3808844>“, „<https://www.krone.at/3809130>“ und „<https://www.krone.at/3811052>“) mit, wann welche Sendung hochgeladen, ersetzt, bearbeitet und/oder entfernt wurde. Festzuhalten ist, dass es sich bei den angeführten Links um die URLs, die bereits im gegenständlichen Aufforderungsschreiben der KommAustria genannt wurden, handelt und nicht um Download-Links, die der Behörde die Aufzeichnungen der angeforderten Sendungen zum Herunterladen und Abspeichern zur Verfügung stellen.

Aufzeichnungen der drei angeforderten Sendungen wurden bis dato nicht vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der Mediendienstanbieterin ergeben sich aus den zugrunde liegenden Akten der KommAustria sowie aus den zitierten Bescheiden.

Die Feststellungen zum Inhalt des Aufforderungsschreibens zur Vorlage von Aufzeichnungen der KommAustria vom 14.08.2025, zu dessen Zustellung, zur Stellungnahme der Mediendienstanbieterin sowie dazu, dass keine Aufzeichnungen vorgelegt wurden, beruhen auf den Akten der KommAustria.

Dass die Videos mit den Titeln „Video zeigt Amok-Horror“ und „Video zeigt, wie Jugendliche um ihr Leben rennen“, welche in den Online-Artikeln „Amok an Grazer Schule – Täter (21) wollte Rache: Zehn Menschen erschossen“ und „Cobra evakuiert Schule – Video zeigt, wie Jugendliche um ihr Leben rennen“ eingebettet waren, – zumindest für einen gewissen Zeitraum – im gegenständlichen Abrufdienst bereitgestellt wurden, geht aus der jeweiligen Videounterschrift „(Video: krone.tv)“ hervor (siehe Abbildung 1 und 2) und wurde von der Mediendienstanbieterin im Übrigen auch nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, iVm § 66 Abs. 1 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über private Mediendienstanbieter nach dem AMD-G.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsgrundlage

§ 29 AMD-G lautet auszugsweise:

„Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten

§ 29. (1) *Mediendienstanbieter haben auf ihre Kosten von allen Bestandteilen ihrer audiovisuellen Mediendienste Aufzeichnungen herzustellen, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des Mediendienstes ermöglichen, und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Ist wegen eines Bestandteils eines audiovisuellen Mediendienstes ein Verfahren vor der Regulierungsbehörde anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss des Verfahrens.*

[...]“

4.3. Zur Verletzung der Vorlagepflicht

Gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G wird der Mediendienstanbieter dazu verpflichtet, eine Aufzeichnung herzustellen bzw. vorzulegen, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe ermöglichen. Das bedeutet im Falle von Abrufdiensten, dass die konkret im Rahmen des Programmkatalogs

bereitgestellten Sendungen jedenfalls aufgezeichnet bzw. vorgelegt werden müssen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 550).

Die Verpflichtung der Mediendienstanbieter gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G soll sicherstellen, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung – sei es in Verfahren der Werbebeobachtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG oder in sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Rundfunksendungen als Beweismittel dienen – nachkommen kann (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 602, zum insofern vergleichbaren § 47 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015). Sie stellt damit eine der zentralen Anforderungen der Regulierung überhaupt dar (Erläuterungen zur RV 611 BlgNR, 24. GP).

Die effektive Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung kann jedoch nur sichergestellt werden, wenn der Behörde die Aufzeichnungen so bereitgestellt werden, dass diese (in der ausgestrahlten bzw. zum Abruf breitgehaltenen Form) auch tatsächlich abgespeichert werden können. Dies ist insbesondere von Belang, da die unveränderte Verfügbarkeit der Aufzeichnungen auch durch etwaige Rechtsmittelverfahren sicherzustellen ist.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat es die Mediendienstanbieterin als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „krone.TV“, abrufbar unter www.krone.at/videos, unterlassen, auf Aufforderung der KommAustria Aufzeichnungen der im Abrufdienst „krone.TV“ bereitgestellten Sendungen „Video zeigt Amok-Horror“, „Video zeigt, wie Jugendliche um ihr Leben rennen“ und „KRONE.TV-NEWS-SHOW – Amok-Täter von Graz ++ Zölle für Ukraine-Importe“ vorzulegen. Das in diesem Zusammenhang ergangene Aufforderungsschreiben der KommAustria vom 14.08.2025 wurde der Mediendienstanbieterin nachweislich am selben Tag zugestellt.

Mit Schreiben vom 08.09.2025 übermittelte die Mediendienstanbieterin zwar die Log-Daten zu den Sendungen „Video zeigt Amok-Horror“ und „Video zeigt, wie Jugendliche um ihr Leben rennen“ und gab unter Zitierung der bereits im gegenständlichen Aufforderungsschreiben angeführten URLs an, wann welche Sendung hochgeladen, ersetzt, bearbeitet und/oder entfernt wurde. Allerdings entbindet die Mediendienstanbieterin die alleinige Zitierung der URLs, die zudem im Fall der ersten beiden Sendungen nur auf die Online-Artikel, in denen die Sendungen eingebettet waren, verlinkten, nicht von ihrer Verpflichtung gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G.

Es war somit spruchgemäß festzustellen, dass die Mediendienstanbieterin der KommAustria binnen der gesetzten Frist keine Aufzeichnungen der von der Behörde angeforderten Sendungen des Abrufdienstes „krone.TV“ vorgelegt und damit § 29 Abs. 1 AMD-G verletzt hat, wonach Mediendienstanbieter Aufzeichnungen ihrer Videos bzw. Sendungen über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen haben (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 AMD-G dient der Effektuierung einer angemessenen Rechtsaufsicht durch die Regulierungsbehörde. Die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Vorlageverpflichtung durch alle Mediendienstanbieter stellt eine der wesentlichen

Voraussetzungen dar, die die Regulierungsbehörde erst in die Lage versetzt, ihrer Aufgabe nachzukommen.

Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht zwingend jeder Verstoß gegen die Aufzeichnungs- und Vorlageverpflichtung eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstellen muss und die Beurteilung, ob eine solche vorliegt, eine einzelfallbezogene Beurteilung erforderlich macht.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatumwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt.

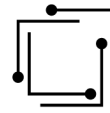
Insgesamt geht die KommAustria vorliegend davon aus, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Rechtsverletzung nicht um eine Verletzung, die als „schwerwiegend“ im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G zu beurteilen ist, handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.780.468-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 30.01.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)